

**Auskünfte:** Roland Santa, 4. Stock, Zi-Nr 417, Tel Nr 05574/4951/52208

Zahl: BHBR-II-3101-144/2021-7

Bregenz, am 07.07.2021

## K U N D M A C H U N G

Die BHM INGENIEURE – ENGINEERING & CONSULTING GMBH, Runastraße 90, Feldkirch, hat mit Eingabe vom 20.05.2021, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 25.05.2021, im Auftrag und namens der Gemeinde Hohenweiler um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung zur Umsetzung des Projektes Hochwasserschutz Hohenweiler, Hohenweiler Dorfbach km 0,000 – km 0,875, gemäß den Plan- und Beschreibungsunterlagen des Projektes Hochwasserschutz Hohenweiler, Hohenweiler Dorfbach, km 0,000 – km 0,875, vom 20.05.2021, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 12. August 2021**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr im Veranstaltungssaal HOKUS,  
neben dem Gemeindeamt Hohenweiler**

anberaamt.

### **Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist die Vorlage eines 3G-Nachweises (getestet, genesen, geimpft) oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- beim Gemeindeamt Hohenweiler während der Zeiten des Parteienverkehrs.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung die Vorlage eines 3G-Nachweises (getestet, genesen, geimpft) oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Als Maske im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl Nr 278/2021 gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl Nr 278/2021 gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen

darf,

4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
  - b) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Elmar Zech

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Hohenweiler, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- die Ladungsnachweise;

Beilagen: (Eine Projektausfertigung Gleichstück G, wurde bereits mit Ansuchen vom 20.05.2021 an die Gemeinde Hohenweiler übermittelt)

- die Gemeinde Hohenweiler, als Antragstellerin, unter Anlage der Vorprüfberichte der Abteilung Wasserwirtschaft vom 25.06.2021 und des limnologischen Amtssachverständigen vom 30.06.2021 mit dem Ersuchen, bis zum Verhandlungstag die geplante Anlage provisorisch auszustecken.
- die BHM INGENIEURE – ENGINEERING & CONSULTING GMBH, Runastraße 90, Feldkirch, per E-Mail: office@bhm-ing.com, als Planverfasserin, unter Anlage der Vorprüfberichte der Abteilung Wasserwirtschaft vom 25.06.2021 und des limnologischen Amtssachverständigen vom 30.06.2021.
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIId – Wasserwirtschaft, zH des Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz, Landhaus, Bregenz, Intern
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIb – Straßenbau
- das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, zH des limnologischen Amtssachverständigen, Intern
- die Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, Bregenz, per E-Mail: [info@vorarlbergnetz.at](mailto:info@vorarlbergnetz.at)

- die A1 Telekom Austria AG, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck, per E-Mail: kundmachung.west@a1telekom.at
- den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, Rheinstraße 32/4, 6900 Bregenz, per E-Mail :[gbl.bregenz@die-wildbach.at](mailto:gbl.bregenz@die-wildbach.at)
- Fischereiverband für das Land Vorarlberg, Auhafendamm 1, 6971 Hard, per E-Mail: fischereiverbandvbg@aon.at
- die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, per E-Mail: office@naturschutzanwalt.at, unter Anschluss einer Projektausfertigung gegen Rückgabe (folgt per Post)
- Abt I – Allgemeine Verwaltung, Naturschutzfachstelle, im Hause, Intern
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIa – Raumplanung und Baurecht, zH des geologischen Amtssachverständigen, Bregenz, Intern, unter Anschluss einer Projektausfertigung gegen Rückgabe (folgt per Post)

FdRdA: